

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Frau
Anke Brunn MdL
Vorsitzende des Haushalts- und
Finanzausschusses
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 021 1 / 96508 - 0
Direkt: 021 1 / 96508 - 23
Telefax: 021 1 / 99508 - 50
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de

Datum: 28.01.2008
Aktenz.: 20.30.00 Rü/Schw

Bitte beachten Sie unsere neuen Durchwahl-Nummern. Eine Übersicht finden Sie auf www.lkt-nrw.de.

Stellungnahme zum Gesetz über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen Einheit - Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 14/5840)

Sehr geehrte Frau Brunn,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und kommen der Möglichkeit zur Stellungnahme gerne nach:

Insgesamt begrüßen wir es, dass die Landesregierung auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 11.12.2007 zügig reagiert hat und dem Landtag den Entwurf für ein Gesetz über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes NRW aufgrund der Deutschen Einheit zugeleitet hat. Im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2007 sollen den Kommunen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 500 Mio. € zur Verfügung gestellt werden, die mit 280 Mio. € auf das Jahr 2006 und mit 220 Mio. € auf das Jahr 2007 entfallen. Die Abschlagszahlungen sollen auf die Städte und Gemeinden nach der Systematik für gemeindliche Schlüsselzuweisungen in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2006 und 2007 verteilt werden. Eine Umlagewirksamkeit dieser Zuweisungen wird aus Gründen der Praktikabilität ausdrücklich ausgeschlossen. Damit macht der Gesetzentwurf deutlich, dass die erhöhten gemeindlichen Schlüsselzuweisungen eigentlich dazu führen würden, dass aufgrund der erhöhten Umlagegrundlagen nachträglich eine höhere Kreisumlage zu entrichten wäre. Die Auswirkungen solcher Nachberechnungen für bereits abgeschlossene Haushaltsjahre wären jedoch äußerst komplex und würden – abgesehen von Kreisen mit Fehlbeträgen – lediglich zu einer Absenkung des Hebesatzes der Kreisumlage (mit dann allerdings

anderen Verteilungswirkungen unter den kreisangehörigen Städten und Gemeinden) führen. Deshalb erscheint es sinnvoll, auf eine solche Nachberechnung zu verzichten. Für Kreise mit Fehlbeträgen weisen wir allerdings darauf hin, dass den Kreishaushalten zugunsten der Städte und Gemeinden Beträge in Millionenhöhe entgehen, die zur Konsolidierung der Kreishaushalte und zur künftigen Entlastung der Städte und Gemeinden hätten verwendet werden können. Darüber hinaus wäre es im Rahmen der Abschlagszahlungen ohne weiteres möglich, die Kreise direkt an den Abschlägen zu beteiligen und die Beträge anteilig nach der Systematik für Kreisschlüsselzuweisungen zu verteilen. Ist eine Verteilung nach der bewährten Schlüsselzuweisungssystematik der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze gewollt, gibt es keinen sachlichen Grund, von der Systematik bei der Beteiligung der Umlageverbände abzuweichen. Wir regen an, dies bereits im „Abschlagszahlungsgesetz“ so vorzusehen und gehen davon aus, dass dies jedenfalls im Rahmen der endgültigen gesetzlichen Regelung geschieht und die Abrechnung für die Jahre 2006 und 2007 dann nach Maßgabe dieser endgültigen Regelung erfolgt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf versteht sich auch in Bezug auf die Gesamthöhe der zur Verfügung gestellten Abschläge als vorläufige Regelung. Die Gesamtsumme der jährlichen Zahlungen, denen noch kein exaktes Berechnungsmodell zugrunde liegt, bleibt deutlich hinter der vom Verfassungsgerichtshof in den Urteilsgründen festgestellten Größenordnung von 450 Mio. € allein für das Jahr 2006 zurück. Insofern sehen wir für die Konzeption einer endgültigen Regelung Klärungsbedarf bei der Berechnung der Gesamthöhe. Unsere Mitwirkung bei der Festlegung einer Berechnungssystematik bieten wir ausdrücklich an.

Darüber hinaus ist im Rahmen der endgültigen Regelung eine Verteilungssystematik zu schaffen, die – wie bereits oben angedeutet - auch die Umlageverbände angemessen berücksichtigt. Sollte die GFG-Systematik für Schlüsselzuweisungen zugrunde gelegt werden, müsste die Schlüsselmasse insgesamt aufgestockt werden, so dass Kreise und Landschaftsverbände über ihre eigenen Schlüsselzuweisungen direkt beteiligt sind. Schließlich ist es selbstverständlich, dass die erhöhten gemeindlichen Schlüsselzuweisungen umlagewirksam sind und die Umlagegrundlagen künftiger Haushaltsjahre entsprechend erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein